

# Leipziger Allgemeine Zeitung

für

## Buchhandel und Bücherkunde.

Die Allg. Zeitung für Buchhandel  
erscheint zweimal wöchentlich. Das damit verbundene  
Recensionen-Verzeichniß am 15. eines  
jeden Monats. — Alle Buchhandlungen und  
Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

II. Jahrgang.

Preis: Pr. für die Zeitung jährlich 156 Num.  
4 Rthlr. — für das Recensionen-Verzeichniß  
1 Thlr. 8 Gr. — Inserate werden gegen Vergüt-  
ung von 1 Gr. für die Zeitspalt aufgenommen  
— Beilagen, pr. 500, mit 1 Rthlr. berechnet.

September, 19.]

— N<sup>o</sup> 113. —

[ 1839.

### Württemberg.

Handhabung des neuesten Gesetzes über den Nachdruck.

(Schluß.)

Die  
königl. württemb. Regierung des Neckarkreises  
an die  
königliche Stadt-Direction Stuttgart.

(Schluß.)

Nach §. 6 der Vollziehungs-Instruction zu dem Nachdruck-Gesetz vom 17. Octbr. 1838 können zwar Nachdrücke, für welche der ihnen durch das provisorische Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehene Schutz gegen mechanische Vervielfältigung zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 17. Octbr. v. J. noch nicht abgelaufen war, nicht zur Stempelung angenommen werden; wenn indessen in Beziehung auf Nachdrücke von in letztgedachtem Falle befindlichen Werken genügend nachgewiesen wird, daß sie zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 22. Juli 1836 bereits fertig, oder im Drucke begriffen waren, und daß im Jahre 1836 nur die vorschriftsmäßige Stempelung derselben versäumt worden sei, so können diese Nachdrücke, wosfern ihre Vorlegung innerhalb des nunmehrigen neuen Termins geschah, zwar zur Stempelung angenommen werden, es ist jedoch ihr Absatz durch anzulegenden Beschlagnahme so lange zu hemmen, bis der Zeitraum des dem Original-Werke durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehenen Schutzes abgelaufen ist.

Es hat nun der kläger'sche Anwalt, Rechts-Consulent Röbinger, auszuführen gesucht, daß nach den Bestimmungen der königlichen Verordnung vom 25. Febr. 1815 die Thatsache des Nachdrucks allein, ohne daß ein Absatz von Exemplaren erforderlich wäre, genüge, um auf die in dem §. 5 der gedachten Verordnung angeordnete Confiscation der vorräthigen Exemplare zu erkennen.

Indessen kann es wohl keinem Zweifel unterworfen sein, daß die Strafbestimmung in dem gedachten §. 5 voraussetzt, daß ein Absatz einzelner Exemplare stattgefunden habe, wenn es heißt: »es sollen auch alle noch vorräthige Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheile des Schriftstellers oder ersten Verlegers confiscirt, und überdies für die bereits abgegebenen Exemplare den Beschädigten, und darum nachzuforschenden Interessenten der Ladenpreis der Verlags-Ausgabe erstattet werden.«

Uebrigens ist der Rechts-Consulent Röbinger mit der im Namen der Buchhändler zu Stuttgart eingelegten Vorstellung gegen den zweiten Absatz des §. 6 der Vollziehungs-Instruction vom 19. Octbr. 1838 durch Entschliefung des königl. Ministeriums des Innern vom 24. Decbr. v. J. abgewiesen worden.

Wenn hiernach die Bestimmungen des §. 6 der Vollziehungs-Instruction zu dem Nachdruck-Gesetz vom 17. Octbr. 1838 zur Anwendung kommen müssen, so wird hiermit in Gemäßheit der Art. 1 und 2 des letztgedachten Gesetzes erkannt:

daß die vorhandenen Exemplare der oben unter lit. a bis k aufgezählten Nachdrücke mit dem polizeilichen Stempel zu versehen, und die unter lit. a, c, d, e, g, h, k, genannten Nachdrücke, da der den Original-Auslagen durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehene Schutz erloschen ist, unbedingt zum Absatze freizugeben seien, wogegen der Absatz der Nachdrücke von Mackelbey (lit. b), Spitta (lit. f) und von Henke (lit. i) durch anzulegenden Beschlagnahme so lange, bis der Zeitraum des dem Original-Werk durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehenen Schutzes abgelaufen ist, zu hemmen sei, es könnten und wollten denn die Verleger der fraglichen Nachdrücke innerhalb der zerstörlischen Frist von 30 Tagen von Eröffnung dieses Erkenntnisses an, durch den sich vorbehaltenen Beweis darthun: daß seit der Verkündung des provisorischen Gesetzes wider den Büchernachdruck vom 22. Juli 1836 einzelne Exemplare von den oben erwähnten Nachdrücken abgesetzt worden sind, oder daß, was die 2te Original-Ausgabe von »Spitta, Psalter und Harfe, 1834,« betrifft, für dieses Werk ein besonderes Privilegium ertheilt worden ist, und daß binnen dieser Frist der Absatz einzelner Exemplare stattgefunden hat.

Würden die Kläger diesen Beweis, wobei dem beklagten Theil die Antretung des Gegenbeweises in der gleichen zerstörlischen Frist von 30 Tagen vorbehalten wird, noch führen, so wird weiteres Erkenntniß in der Sache erfolgen.

Würden aber die Kläger die ihnen für den nachgelassenen Beweis anberaumte Frist unbenützt vorübergehen lassen, so ist das obige Erkenntniß von Amtswegen zu vollziehen.

Die königliche Stadt-Direction hat nun vorstehendes Erkenntniß den Betheiligten zu eröffnen.

Indessen wird die Stadt-Direction ihrer Seite angewiesen, in dem ihr mittelst Erlasses vom 26. v. M. in Betreff des Nach-